

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 113 **Mittwoch, den 13. Oktober** **1915**

Wer Brot verschwendet, begeht ein Unrecht gegen das Vaterland.

Die Nr. 135 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4904. Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915

Die Nr. 136 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4905. Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915.

Die Nr. 137 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1915, enthält:

Nr. 4906. Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brauntweinbrennereien und der Betriebsauflagevergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915.

Nr. 4907. Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.

(Nr. 4904) **Bekanntmachung**
zur Entlastung der Strafgerichte.
Vom 7. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden.

Das gleiche gilt bei Vergehen, die nach § 9 Buchstabe b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preussische Gesetzsammlung S. 451) oder Artikel 4 Nr. 2 des

bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1161) strafbar sind.

§ 2.

Sachen, in denen gemäß § 1 der Antrag auf Erlass des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447 bis 452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlass des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist.

§ 3.

Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Die Anklageschrift ist bei dem Amtsrichter, wenn Voruntersuchung geführt war, bei dem Landgericht einzureichen.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte soll nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis von sechs Monaten oder Geldstrafe von eintausendfünfhundert Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erwarten ist.

Erhebt bei Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1915 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 4. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 325). Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfang sie außer Kraft tritt.

Während der Geltungsdauer des § 3 sind

Anträge auf Überweisung nach § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht zulässig.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Nr. 4907) **Bekanntmachung**

über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Auf eine Vereinbarung, durch die für den Fall, daß der Mieter stirbt, das Kündigungsrecht des Erben abweichend von den Vorschriften im § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt ist, kann sich der Vermieter nicht berufen, wenn der Mieter infolge seiner Teilnahme am Kriege gestorben ist.

§ 2.

Haben Eheleute gemeinschaftlich gemietet, und stirbt der Ehemann infolge seiner Teilnahme am Kriege, so ist die Ehefrau berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 3.

Gegen eine Kündigung, die auf Grund des § 1 oder des § 2 erfolgt, kann der Vermieter binnen einer Woche bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die Mietsache befindet, Widerspruch erheben. Das Gericht hat Abschrift des Widerspruchs dem Gegner zur Erklärung mitzuteilen.

Das Gericht entscheidet darüber, ob trotz des Widerspruchs die Kündigung wirksam ist. Die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn nicht die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu einem unverhältnismäßigen Nachteil für den Erben oder die Ehefrau führen würde. Bei dieser Entscheidung sind die beiderseits geltend gemachten Umstände in billiger Weise gegeneinander abzu-

wägen. Die tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen.

Die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, erfolgt durch Beschluß. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Die Gerichts- und Anwaltsgebühren betragen zwei Zehntel des Satzes des § 8 des Gerichtskostengesetzes und des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet auch Anwendung, wenn der Tod des Mieters vor diesem Tage eingetreten war; die Kündigung kann für den ersten zulässigen Termin nach dem Inkrafttreten erfolgen.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Deßbrück

Bekanntmachung

über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe während des Krieges an die Lieferungsverbände.

Gemäß § 21 der Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges, vom 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird über die Erstattung der von den Lieferungsverbänden verauslagten Beträge für Wochenhilfe folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Lieferungsverbände haben ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Auslagen für Wochenhilfe vierteljährlich denjenigen Stellen einzureichen, welchen die Prüfung der festgestellten Beträge für Ansprüche aus Kriegsleistungen obliegt. Diese Stellen haben die Erstattungsansprüche zu prüfen und nach erfolgter Prüfung Zahlungsanweisung zu erteilen. Die Belege sind den Lieferungsverbänden zurückzugeben, welche sie bis nach Beendigung der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs aufzubewahren haben.

§ 2.

Die prüfenden Stellen haben die verauslagten Beträge der Reichshauptkasse zur Erstattung anzumelden. Die Anmeldung ist unter Beifügung der Quittungen der Lieferungsverbände über den Empfang der von ihnen gezahlten Beträge für Wochenhilfe beim Reichsamt des Innern einzureichen.

Berlin, den 13. September 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

Auf Grund der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung wird bestimmt, daß als Stelle zur Anmeldung der Ansprüche auf Erstattung der Auslagen für Wochenhilfe die Fürstliche Regierung gilt.

Detmold, den 7. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Hinter dem zweiten Satz der Ausführungsbestimmungen vom 19. Juli 1915 zu § 6 Abs. 2a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Amtsblatt Seite 641) ist einzuschalten:

„Dem Besitzer von Einhufern bleibt es überlassen, die Einteilung seiner ihm zustehenden Hafermengen in der ihm am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vorzunehmen. Er ist lediglich verpflichtet, die ihm zustehende Gesamtmenge während der neuen Ernteperiode nicht zu überschreiten“.

Detmold, den 12. Oktober 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

J. B.

Pufkuchen.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die im Amtsblatt Nr. 77 vom 26. September 1914 — S. 567/8 — abgedruckte Bekanntmachung, betr. Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger, und deren Ergänzungs-Bekanntmachung vom 7. Dezember 1914 (Amtsblatt Nr. 98, S. 798) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Vermeidung zutagegetretener Härten die Fahrpreisermäßigung fortan auch den Großeltern und Enkelkindern, den Schwieger- und Pflegeeltern

sowie den Geschwistern der Ehefrau des Kriegers zuteil wird, wenn diese die nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte) vertreten, weil letztere, was polizeilich festzustellen und zu bescheinigen ist, nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind. Als für die Ausstellung der Bescheinigungen zuständigen Stellen sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate anzusehen.

Detmold, den 9. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

Bekanntmachung,

den Wandergewerbebetrieb für 1916 betreffend.

Diejenigen im hiesigen Lande wohnhaften Personen, welche im nächsten Jahre ein Wandergewerbe betreiben wollen, werden aufgefordert, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen baldigst bei den Verwaltungsbehörden ihres Wohnorts (den Fürstlichen Verwaltungsämtern und den Magistraten der Städte) zu stellen, da sie nur dann auf Aushändigung der Scheine bis zum Ablauf dieses Jahres rechnen können.

Nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung erhalten Personen unter 25 Jahren in der Regel keinen Wandergewerbeschein. Nur zu Gunsten derjenigen in diesem Alter befindlichen Personen, welche eine Familie zu ernähren haben und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe tätig gewesen sind, hat das Gesetz allgemein eine Ausnahme gestattet.

Nach § 459—461 der Reichsversicherungsordnung hat der Gewerbetreibende vor Stellung des Antrags auf Erteilung eines Wandergewerbescheines diejenigen in seinem Wandergewerbebetriebe beschäftigten Personen, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse oder der nach § 237 R. V. O. an ihre Stelle tretenden Ortskrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt. Die Rassenbeiträge sind bei der Anmeldung für

die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbescheines oder mit Erlaubnis des Rassenvorstandes für kürzere Zeit an die Krankenkasse im Voraus zu entrichten. Über die empfangenen und gestundeten Beiträge stellt die Kasse nach dem in der Bekanntmachung, betreffend die von der Krankenkasse zu erteilende Bescheinigung für Wandergewerbetreibende, vom 21. November 1913 — (R. G. Bl. Seite 762) — vorgeschriebenen Muster eine Bescheinigung aus, die der Gewerbetreibende bei Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheines vorzulegen hat.

Ferner müssen nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März 1912 (R. G. Bl. S. 189) die Wandergewerbescheine mit der Photographie des Inhabers — gemeinsame Wandergewerbescheine mit der des Unternehmers, wenn ein Unternehmer nicht vorhanden ist, mit der eines Mitgliedes — versehen sein. Die erforderliche Photographie ist in Visittartenformat unaufgezogen bei der Stellung des Antrags auf Erteilung des Wandergewerbescheines von dem Antragsteller beizubringen. Sie muß ähnlich und gut erkennbar sein, eine Kopfgröße von mindestens 1,5 cm haben und darf in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.

Pustkuchen.

VII. Armee-korps. Münster, 30. Septbr. 1915.

Stellv. Generalkommando.

Nr. 11 d. Nr. 6850.

Der Vertrieb der nachstehend genannten polnisch-amerikanischen Zeitungen wird wegen ihrer deutschfeindlichen Tendenz für den Bereich des VII. Armee-korps hierdurch verboten:

1. Gwiazda Polarna (Der Polarstern),
2. Goniec Polski (Polnischer Bote),
3. Przyjaciół Ludu (Der Volksfreund).

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl.

Nr. M. 1020/9. 15. K. R. A.

Zweite Nachtragsverordnung

zu der Bekanntmachung betreffend

Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 30. April 1915. Nr. M. 1/4. 15. K. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6†) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

§ 1.

Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2 a) der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. K. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 30. April 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. **Nickel**, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. **Nickel**, in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

§ 2.

Außer Kraft gesetzt

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und 13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrigen Vorschriften, Bestimmungen usw. der Hauptverfügung bleiben für sie unverändert in Kraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

- a) Außer dem nach § 6 b 6 der Hauptverfügung zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G. dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegenstände verkauft werden, welche gleichzeitig von der „Verordnung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 31. Juli 1915“ (Nr. M. 325/7. 15. K. R. A.) betroffen sind, jedoch nur an die hierin genannten Stellen und gemäß den für die genannte Verordnung geltenden Bestimmungen.
- b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen oder in fremden (inländischen) Betrieben dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der Klassen 12 und 13 nur solche Mengen entnommen werden, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums besonders freigegeben worden sind.

§ 4.

Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung freigegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- a) Die Verwendung dieser Mengen ist nur für den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen Zweck gestattet.
- b) Die bei Ausführung der Lieferung entfallenden oder übriggebliebenen Mengen an Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind erneut beschlagnahmt.
- c) Über die Aus- und Eingänge sind genaue Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.
- d) Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt diejenige Firma, deren meldepflichtige Bestände durch Lieferung des Nickels verringert werden.
- e) Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des Nickels als Beleg zu verwahren.
- f) Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht zur Erstattung der von den Beschaffungsstellen für das Metall-Zuweisungsamt verlangten Bedarfsangaben.

§ 5.

Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natürliche oder juristische Person oder Firma angesehen, die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Herstellung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungsstelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die unmittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen betreffen, für deren Herstellung andere Stoffe als Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst. 315 b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Bst. I, anzufordern sind. Der Umschlag der Anträge muß den Vermerk erhalten „Nickelfreigabe“.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vordrucken Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben unbearbeitet oder werden zurückgestellt.

§ 6.

Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Münster, den 12. Oktober 1915.

Der stellvertretende kommandierende General des VII. Armeekorps:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

I c R Nr. 2836.

In der Nacht vom 5./6. d. M. sind auf der Stätte Nr. 19 in Klüt mittels Einbruchs zwei Seiten Speck, 1 Schinken, 2 Mettwürste und 5 Rohwürste im Gesamtwerte von etwa 85 *M* gestohlen worden.

Nach den vom Tatorte aus verlaufenen Fußspuren hat der Dieb den von Klüt nach Jergen führenden Fußweg eingeschlagen. Auffällig an ihnen war die unverhältnismäßige Breite der rechten Spur, sodaß es scheint, als ob sie von einem unnormalen Fuße herrührte.

Um Ermittlung und Festnahme des Diebes sowie Nachricht hierher zu J. 894/15 wird ersucht.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

In der Nacht vom 29./30. v. M. sind aus dem Reißner'schen Hause Moltkestraße in Bad Salzuflen mittels Einbruchs gestohlen worden:

3 Weißbrote, 5 Pfd. Kalbsbraten, etwa 250 Stück Eier, etwa 15 Flaschen Weißwein zu je 1,50 *M*, und 1 Paar Damenhalschuhe zu 10 *M*.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J. 881/15 wird ersucht.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Tippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Bei der Ausstellung der Erlaubnisscheine zum Vermahlen von Brotgetreide, zum Verschroten von Hintertorn, zum Verfüttern von Hintertorn an Geflügel, zur Verwendung von Hafer, zur Herstellung von Nahrungsmitteln haben die von der L. W. G. bestellten Ortsvertreter eine Gebühr von zehn Pfennig für jeden Schein zu erheben. Der Erlaubnisschein darf erst nach Zahlung der Gebühr verabsolgt werden.

Diese Bestimmung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Demgo, den 7. Oktober 1915.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,

Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Unter den Viehbeständen der Landwirte

1. Friedrich Nr. 6 in Güntrup,
2. Ww. Berentrup in Schönmarm,
3. Lohmann in Billingshausen

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 11. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Unter dem Viehbestande der Frau Gutsbesitzerin Racke in Ehrsen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft bildet den Sperrbezirk.
Schötmar, den 9. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
J. B.
Meyer

Die unter dem Viehbestande des Zieglers Klaus Nr. 153 in Bratelsiek und der Landwirte von Ohlen und Lesemann in Villerbeck ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 5. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Viehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche erloschen:

1. des Maurers Meier Nr. 98 in Wöbbel,
2. des Gutsächter Jeger in Wöbbel,
3. des Landwirts Richter Nr. 24 in Wöbbel,
4. des Landwirts Meier in Wöbbel,
5. des Landwirts Plöger Nr. 34 in Bratelsiek,
6. des Landwirts Fiene Nr. 29 in Bratelsiek.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 7. Oktober 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers und Kaufmanns Wilhelm Richtersmeier in Wöbbel ist in Folge eines von dem Landwirt Heinrich Röstering in Wöbbel

gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf

Freitag, den 22. Oktober 1915,
vormittags 10 Uhr,

vor dem Fürstlichen Amtsgerichte II in Blomberg in Lippe — Zimmer Nr. 6 — anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Blomberg in Lippe, den 2. Oktober 1915.
Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Karl Schmidtpeter und Mathilde, geb. Hagedorn in Aßenbors, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 1. Oktober 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Durch Ausschlußurteil des unterzeichneten Amtsgerichts vom 1. Oktober 1915 sind die Hypothekenurkunden vom 15. Februar 1872, 1. September 1876 und 16. November 1877 über die auf dem Grundbesitz des Amtsmaurermeisters E. Schröder Nr. 103 in Hohenhausen im Grundbuche daselbst Bd. I Bl. 7 in Abt. III unter Nr. 7, 10 und 11 für den Kreditverein hier selbst, bzw. für den Einlieger Heinrich Frevert zu Krubberg eingetragenen Hypotheken zu 900 M., 300 M. und 300 M. für kraftlos erklärt worden.

Hohenhausen, den 4. Oktober 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Konkurs

Isaac Meyer & Lindemeyer, Detmold.

In obiger Konkursache soll die Schlußverteilung erfolgen. Dazu sind 29068,88 M. verfügbar, wovon aber 3 früher nicht berücksichtigte Gläubiger vorab 1673,34 M. zu beanspruchen haben. Zu berücksichtigen sind 195062,06 M. Forderungen, darunter keine mit Vorrecht.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Gerichtsschreiberei des Fürstlichen Amtsgerichts I hier selbst zur Einsicht aus.

Detmold, den 11. Oktober 1915.
E. Brockmann,
Konkursverwalter.

Haushaltsplan

der Handelskammer für das Fürstentum Lippe
für das Jahr 1915.

Nachstehend wird der Haushaltsplan der Handelskammer, der der Fürstlichen Regierung vorgelegen hat, veröffentlicht.

Einnahme.

Beiträge für 1915	4400 M.
Zuschuß Fürstlicher Regierung	2800 "
Aus dem Bestande	700 "
	<u>7900 M.</u>

Ausgabe.

Miete für Geschäftsräume usw.	800 M.
Gehälter	3100 "
Reisevergütungen	300 "
Bibliothek	140 "
Beiträge für Vereine	160 "
Schreibbedarf	100 "
Porto, Fernsprecher usw.	400 "
Verschiedenes	100 "
Kaufm. Fortbildungsschulen	2800 "
	<u>7900 M.</u>

Die Listen der von den Beitragspflichtigen für das laufende Jahr zu zahlenden Beiträge liegen von heute ab eine Woche lang während der Dienststunden in unseren Geschäftsräumen, Paulinenstraße 19, zur Einsicht der Beteiligten aus. Auswärtigen wird auf Wunsch auch schriftlich Auskunft erteilt.

Beschwerden gegen die Veranlagung können nach § 26 des Handelskammergesetzes innerhalb der nächsten zwei Wochen bei uns angebracht werden.
Detmold, den 13. Oktober 1915.

Die Handelskammer:

J. B. Karl Weber, Dr. Wilms,
Kommerzienrat.

Unter dem Klauenviehbestande des Anton Fischer und des Konrad Mikus zu Lipp Springs, Detmolderstraße Nr. 72 und 77 ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden. Den Sperrbezirk bildet der östliche Teil von Lipp Springs einschließlich der Feldmark, der umgrenzt wird von dem Landweg, der Kurgartenstraße, der Friedrichstraße und der Waldstraße.

Paderborn, den 5. Oktober 1915.
Der Landrat
Gaer.